

ZH_OBERGERICHT LE120034 vom 6. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_LE120034

FR: ZH_OBERGERICHT LE120034 du 6 septembre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT LE120034 del 6 settembre 2012

Erwägungen

E. 4

April 2012 (Urk. 32), welches vorstehend im Dispositiv wiedergegeben ist, fand das vorinstanzliche Verfahren seinen Abschluss. 1.2. Hiergegen hat der Beklagte und Berufungskläger (fortan Beklagter) am 13. Juni 2012 (Datum des Poststempels: 14. Juni 2012) fristgerecht (vgl. Urk. 23) Berufung erhoben. 1.3. Da sich die Berufung sogleich als unbegründet bzw. unzulässig erweist, kann auf die Einholung einer Berufungsantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 312 Abs. 1 ZPO). 2.1. Mit der Berufung können unrichtige Rechtsanwendung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Vorab aber hat die Berufung konkrete Anträge zu enthalten – worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung (Disp.-Ziff. 12) hingewiesen wurde –, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang das vorinstanzliche Urteil angefochten wird; diese Anträge haben sich auf das Dispositiv (den eigentlichen Entscheid) des angefochtenen Urteils zu beziehen (vgl. Art. 315 Abs. 1 ZPO) und präzise anzugeben, wie genau die Berufungsinstanz entscheiden soll (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar ZPO, N 34 zu Art. 311 ZPO). 2.2. Diesen formellen Anforderungen vermag die Berufungsschrift des Beklagten nicht zu genügen. Sie enthält keine konkreten Anträge, inwiefern das Dispositiv des angefochtenen Entscheides abzuändern sei. In solchen Fällen - Fehlen von Anträgen - kann nicht eine Nachfrist zur Verbesserung angesetzt werden, sondern ist sogleich auf die Berufung nicht einzutreten (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 34 f. zu Art. 311).

- 5 - senböhler/Leuenberger, a.a.O., N 34 f. zu Art. 311). Allenfalls kann aus der beklaglichen Berufungsschrift herausgelesen werden, dass der Beklagte die durch die Vorinstanz vorgenommene Zuteilung der Obhut über die gemeinsamen Kinder an die Klägerin (Dispositiv Ziffer 2) monieren und damit die Aufhebung dieser Dispositiv-Ziffer beantragen möchte. Die Berufung erhebende Partei darf sich aber nicht damit begnügen, die Aufhebung des angefochtenen Entscheids zu verlangen, sondern muss konkrete Begehren in der Sache stellen, d.h. hat anzugeben, was an Stelle des aufzuhebenden Entscheids treten soll (Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., N 34 zu Art. 311 ZPO). 3.1. Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens sind ausgangsgemäss dem unterliegenden Beklagten aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2. Der Klägerin ist mangels relevanter Umtriebe im Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.